



Altenholz

Wandelanleihebedingungen

6,66%-Wandelanleihe von 2008/2013
der
JAXX AG
ISIN DE000A0JRU67

Wandelanleihebedingungen
6,66 %-Wandelanleihe von 2008/2013
ISIN DE000A0XYGS9

der JAXX AG

§ 1

Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung, Erwerb eigener Teilschuldverschreibungen

1. Die 6,66%-Wandelanleihe von 2008/2013 der JAXX AG (die "Emittentin" oder "JAXX") ist eingeteilt in bis zu 161.830 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 21,00 (jeweils eine "Teilschuldverschreibung" und alle Teilschuldverschreibungen zusammen die "Wandelanleihe"), mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 3.398.430,00 (in Worten: dreimillionendreihundertachtundneunzigtausendvierhundertunddreißig). Jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung (ein "Anleihegläubiger") stehen daraus die in diesen Wandelanleihebedingungen bestimmten Rechte zu.
2. Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaberdauerglobalurkunde (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Effektive Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Ein Einzelverbriefungsanspruch besteht insoweit nicht.
3. Eine Übertragung von Teilschuldverschreibungen kann nur durch die entsprechenden Umbuchungen und Eintragungen in den Wertpapierdepots und unter Beachtung der jeweiligen Bedingungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, erfolgen.
4. JAXX ist im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen zu erwerben.

§ 2

Ausgabebetrag, Verzinsung und Zinszahlung

1. Der Ausgabebetrag je Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 21,00 beträgt EUR 26,00 (der "Ausgabebetrag"). Der Gesamtausgabebetrag der Wandelschuldverschreibung beträgt bis zu EUR 4.207.580,00.

2. Die Teilschuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrags vom 26. September 2008 (der "Laufzeitbeginn") einschließlich mit jährlich 6,66% (der „Zinssatz“) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 01. Dezember eines Jahres (die „Zinszahlungstage“) zahlbar. Die erste Zinszahlung für den Zeitraum vom 26. September 2008 bis zum 30. November 2008 erfolgt am 01. Dezember 2008 bzw. dem ersten nachfolgenden Bankarbeitstag. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zurückgezahlt werden; die Rechte bei Verzug bleiben unberührt. Wenn das Wandlungsrecht ausgeübt wurde, endet der Zinslauf mit dem Zinszahlungstag, der dem Wandlungstag unmittelbar vorausgeht. Im Falle der Wandlung erfolgt auf die betreffenden Teilschuldverschreibungen demnach keine Zahlung von seit dem letzten Zinszahlungstag aufgelaufenen Zinsen. Die Zinszahlung erfolgt nach der Effektivzinsmethode (Act/Act): Das Jahr wird mit der Anzahl der tatsächlichen Tage und jeder Monat taggenau gerechnet.
3. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 3, Nr. 3 oder der Zwangswandlung nach § 3, Nr. 4 bzw. § 4, Nr. 7 dieser Bedingungen endet die Verzinsung am Tag der Kündigung bzw. am Zwangswandlungsstichtag.

§ 3

Laufzeit / Rückzahlung, ordentliche / außerordentliche Kündigung

1. Die Laufzeit der Wandelanleihe beginnt am 26. September 2008 (der "Laufzeitbeginn") und endet am 15. Dezember 2013 (das "Laufzeitende" und der Zeitraum vom Laufzeitbeginn zum Laufzeitende die "Laufzeit"). Die Emittentin wird die Teilschuldverschreibungen am 15. Dezember 2013 zu einem Betrag von EUR 21,00 je Teilschuldverschreibung zurückzahlen, soweit das Wandlungsrecht aus ihnen freiwillig oder zwangsweise nicht ausgeübt worden ist oder sie nicht vorzeitig zurückgezahlt worden sind.
2. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung steht weder der Emittentin noch den Anleihegläubigern zu.
3. Die Anleihegläubiger sind insgesamt oder einzeln berechtigt, von ihnen gehaltene Teilschuldverschreibungen außerordentlich aus wichtigem Grund durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu kündigen, falls
 - a. die Emittentin mit Zinszahlungen länger als zwei Monate in Verzug ist;
 - b. die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt, oder
 - c. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin mangels Masse abgewiesen wird, oder
 - d. die Emittentin in Liquidation tritt.

4. Falls bereits 90% der Wandelanleihe gewandelt bzw. zurückgezahlt wurde, ist die Emittentin jederzeit berechtigt, bezüglich der noch nicht gewandelten bzw. noch nicht zurückgezahlten Teilschuldverschreibungen eine Zwangswandlung der Wandelanleihe unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mittels Wandlungs-Bekanntmachung, die nach § 11 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen ist, zu bestimmen. In diesem Fall würden die Teilschuldverschreibungen zum angegebenen Zwangswandlungsstichtag im Austausch gegen neue Aktien der Emittentin unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses nach § 5 dieser Anleihebedingungen eingezogen werden. Der Anleihegläubiger ermächtigt die Umtauschstelle (vgl. § 8 Abs. 1), für ihn die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 Akt abzugeben. Bis zum Zwangswandlungsstichtag angefallene Zinsen werden am Folgetag fällig.
5. Der von der Emittentin im Falle der außerordentlichen Kündigung nach Absatz 3 an den Anleihegläubiger je Teilschuldverschreibung zurückzuzahlende Betrag beläuft sich auf den Nennbetrag von EUR 21,00, sofern das Wandlungsrecht aus ihm nicht bereits wirksam ausgeübt worden ist. Der Rückzahlungsbetrag ist fünf Geschäftstage nach dem Wirksamwerden der Kündigung fällig. Sollte die Emittentin den Betrag nicht rechtzeitig zurückzahlen, so fallen auf den zurückzuzahlenden Betrag ab dem Tag seiner Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung Zinsen in Höhe von 6 % jährlich an; die Rechte bei Verzug bleiben unberührt.

§ 4

Wandlungsrecht, Ausübungszeiträume, Wandlungsverfahren, Zwangswandlung zum Laufzeitende

1. Jeder Anleihegläubiger hat nach Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen das nicht entziehbare Recht (das "Wandlungsrecht"), jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 21,00 innerhalb eines Ausübungszeitraums in zehn stimmberechtigte Namens-Stückaktien der Emittentin umzutauschen. Die nur teilweise Ausübung des Wandlungsrechts für eine Teilschuldverschreibung ist ausgeschlossen. Mit Wirksamwerden der Wandlungserklärung erlischt das Recht des Anleihegläubigers auf Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen; anstelle des Rechts auf Rückzahlung und im Tausch für dieses Recht ist die Emittentin nach Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen zur Lieferung von Aktien verpflichtet.
2. Mit wirksamer Ausübung des Wandlungsrechts erwirbt der Anleihegläubiger einen Anspruch auf Lieferung und Erwerb von jeweils zehn voll eingezahlten, auf den Namen lautenden Stückaktien der JAXX AG mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00, die zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind. Zur Sicherung des Wandlungsrechts dient ein von der Hauptversammlung der Emittentin am 10. Mai 2007 beschlossenes und am 16. August 2007 in das Handelsregister der Emittentin eingetragenes bedingtes Kapital in Höhe von zur Zeit

€ 4.573.257,00 (Bedingtes Kapital 2007/I). Die aus der Ausübung des Wandlungsrechts hervorgehenden Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Wandlungsrechts entstehen, am Gewinn der Emittentin teil.

3. Das Wandlungsrecht kann nur innerhalb eines der nachstehend bestimmten Ausübungszeiträume (die "Ausübungszeiträume") ausgeübt werden, wobei Geschäftstag jeweils ein Tag ist, an dem die Geschäftsbanken in Hamburg geöffnet sind (der "Geschäftstag"):
 - i. Das Wandlungsrecht kann ausgeübt werden am 9. Dezember 2013 und den 4 vorhergehenden Geschäftstagen (der "Ausübungszeitraum am Laufzeitende").
 - ii. Das Wandlungsrecht kann außerdem vorzeitig ausgeübt werden jeweils am dritten Geschäftstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin und den 10 folgenden Geschäftstagen sowie jeweils am dritten Geschäftstag nach Veröffentlichung der Halbjahres- und Neunmonatsberichte der Emittentin und den 10 folgenden Geschäftstagen („Ausübungszeiträume“), es sei denn, dass ein Zinszahlungstag in diesen Zeitraum fällt. In diesem Fall beginnt das Wandlungsrecht am Geschäftstag nach dem Zinszahlungstag.
 - iii. Das Wandlungsrecht kann ferner ausgeübt werden am 08. Januar 2010 und den 10 folgenden Geschäftstagen,
 - iv. Darüber hinaus kann der Vorstand der Gesellschaft sowohl für das Geschäftsjahr 2008 als auch für die nachfolgenden Geschäftsjahre jeweils einen oder mehrere Zeiträume von 10 Geschäftstagen bestimmen, in denen das Wandlungsrecht ausgeübt werden kann.

In einem Ausübungszeitraum kann das Wandlungsrecht zur Vermeidung unverhältnismäßiger Abwicklungskosten nur ausgeübt werden, wenn es von einem Anleihegläubiger für mindestens 50 Teilschuldverschreibungen im rechnerischen Gesamtnennbetrag von € 1.050,00 ausgeübt wird. Diese Einschränkung gilt nicht für Anleihegläubiger, die insgesamt bis zu 50 Teilschuldverschreibungen bezogen haben. Diese Anleihegläubiger sollen das Wandlungsrecht für alle Teilschuldverschreibungen in einem Termin ausüben.

In einem Ausübungszeitraum kann das Wandlungsrecht nicht ausgeübt werden an einem Geschäftstag, an dem die Emittentin ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien, von Optionsrechten auf eigene Aktien, von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder -pflichten, von Gewinnschuldverschreibungen oder von Genussscheinen oder ein ähnliches Angebot (einschließlich Angebote nach dem Umwandlungsgesetz) in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht, sowie an allen auf ein solches Bezugsangebot folgenden Tagen bis zum Ablauf des letzten Tages der Bezugsfrist;

der Ausübungszeitraum verlängert sich in diesem Fall um diejenige Anzahl der Geschäftstage, um die sich der ursprünglich vorgesehene Ausübungszeitraum wegen des Bezugsangebots verkürzt hat.

4. Das Wandlungsrecht aus einer Teilschuldverschreibung kann nicht ausgeübt werden, wenn der Anleihegläubiger diese Teilschuldverschreibung nach § 3 Absatz 3 gekündigt hat.
5. Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger
 - i. auf eigene Kosten an einem innerhalb eines Ausübungszeitraums liegenden Geschäftstags bei seiner Depot führenden Bank eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung (die "Ausübungserklärung") unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Umtauschstelle M.M. Warburg & CO KGaA, Hamburg, sowie bei der Emittentin erhältlich ist, einreichen und
 - ii. die Depot führende Bank anweisen, die Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, zusammen mit der Ausübungserklärung bis zum Ende des Ausübungszeitraums an die Umtauschstelle zu liefern.

Eine einmal eingereichte Ausübungserklärung ist für die Dauer des betreffenden Ausübungszeitraumes unwiderruflich und wird nur dann wirksam, wenn die vorgenannten Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Ausübungszeitraums erfüllt sind.

6. Die für die wirksame Ausübung des Wandlungsrechts erforderliche Lieferung von Teilschuldverschreibungen an die Umtauschstelle muss durch Lieferung (Umbuchung bzw. Abtretung) der Teilschuldverschreibungen auf ein von der Umtauschstelle in dem Formular für die Ausübungserklärung der Anleihegläubiger zu benennendes Konto bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, erfolgen. Die Umtauschstelle ist ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Absatz 1 AktG für die Anleihegläubiger abzugeben.
7. Sofern die Wandlung nicht gemäß Absatz 3 ausdrücklich zu einem früheren Zeitpunkt erklärt worden ist, erfolgt die Wandlung ohne weitere Erklärung der Emittentin oder des Anleihegläubigers automatisch zum Laufzeitende am 15. Dezember 2013 für alle bis dahin noch nicht gewandelten und nicht gemäß § 3, Nr. 3 gekündigten Wandelschuldverschreibungen, falls der an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel festgestellte volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktien der Emittentin in dem Zeitraum vom 15. November 2013 bis zum 14. Dezember 2013 an jedem Börsenhandelstag den Wandlungspreis gemäß § 5 Nr. 1 übersteigt. Die Wandlung gilt, ohne dass es einer Wandlungserklärung des Anleihegläubigers bedarf, mit Ablauf des 15. Dezember 2013 als ausgeübt. Die Umtauschstelle ist ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Absatz 1 AktG für die Anleihegläubiger abzugeben.

8. Die aus der Ausübung des Wandlungsrechts hervorgehenden Aktien werden unverzüglich, nachdem die von dem Anleihegläubiger abgegebene Ausübungserklärung wirksam geworden ist, in das vom Anleihegläubiger bezeichnete Wertpapierdepot eingebucht. Ansprüche der Anleihegläubiger im Hinblick auf etwaige Kurs- und/oder Preisänderungen der JAXX-Aktie zwischen der Ausübung des Wandlungsrechts und der Lieferung der Aktien sind ausgeschlossen.
9. Die Kosten für die Ausübung des Wandlungsrechts und den Bezug der daraus hervorgehenden Aktien trägt jeweils der Anleihegläubiger.

§5

Wandlungspreis, Umtauschverhältnis

1. Der Wandlungspreis, der für den Fall der Ausübung des Wandlungsrechts als durch die Zahlung des Ausgabebetrages der Teilschuldverschreibung geleistet betrachtet wird, beträgt im Fall der wirksamen Ausübung des Wandlungsrechts vorbehaltlich einer Anpassung nach § 6 dieser Anleihebedingungen EUR 21,00 für jede Teilschuldverschreibung, d.h. EUR 2,10 je Namens-Stückaktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 („Wandlungspreis“). Hieraus ergibt sich ein Umtauschverhältnis von 10 : 1.
2. Etwaige verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in Geld ausgeglichen. Für die Bemessung des Ausgleichsanspruchs ist der durchschnittliche Schlusskurs der JAXX-Aktie im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den Handelstagen in demjenigen Ausübungszeitraum maßgeblich, in dem das Wandlungsrecht ausgeübt worden ist; der sich ergebende Betrag ist auf den nächsten vollen Cent abzurunden (der "Ausgleichsbetrag"). Eine Auszahlung des Ausgleichsbetrags an den Anleihegläubiger erfolgt nur dann, wenn der Ausgleichsbetrag mindestens EUR 2,00 beträgt. Auf den Ausgleichsbetrag werden in keinem Falle Zinsen geschuldet.

§6

Anpassung des Wandlungspreises

1. Wenn die Emittentin während der Laufzeit der Wandelanleihe unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre
 - i. ihr Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht (eine "**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**") oder
 - ii. Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten auf Aktien der Emittentin ausgibt (eine "**Emission von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten**"),

so wird der Wandlungspreis mit Wirkung vom Anpassungstichtag an (einschließlich) angepasst, wobei Anpassungstichtag der erste Börsenhandelstag ist, an dem die Aktien der Emittentin "ex-Bezugsrecht" notiert werden (der "**Anpassungstichtag**"). Zur Anpassung ermäßigt sich der Wandlungspreis im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder einer Emission von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten um den Betrag, der dem ungewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel (oder einem funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) festgestellten Schlusskurse des den Aktionären gewährten Bezugsrechts an allen Börsenhandelstagen mit Ausnahme der letzten beiden Handelstage entspricht, an denen das Bezugsrecht an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird. § 9 Abs. 1 des AktG bleibt unberührt.

2. Die Anzahl von Aktien – also das Umtauschverhältnis -, die sich aufgrund einer Ermäßigung des Wandlungspreises nach Absatz 1 ergibt, wird (vor einer etwaigen Addition von Bruchteilen von Aktien) auf vier Dezimalstellen abgerundet. Die sich daraus ergebende Anzahl von Aktien wird gemäß den Bestimmungen in § 5 Absatz 3 und 4 geliefert; Bruchteile von Aktien werden zusammengefasst.
3. Eine Anpassung des Wandlungspreises nach Absatz 1 erfolgt nicht,
 - i. wenn die Emittentin bei der Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder über eine Emission von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten auch den Anleihegläubigern ein unmittelbares oder mittelbares Bezugsrecht auf die neuen Aktien oder auf die neuen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten einräumt und diese dabei so gestellt werden, als hätten sie ihr Wandlungsrecht bereits ausgeübt,
 - ii. wenn die Emittentin die in Absatz 1 bezeichneten Kapitalmaßnahmen ohne Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre durchführt, oder
 - iii. wenn im Falle der in Absatz 1 bezeichneten Kapitalmaßnahmen kein börslicher Bezugsrechtshandel stattfindet.
4. Bei Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen der Emittentin bleibt das Umtauschverhältnis unverändert.
5. Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 207 AktG) erhöht sich das bedingte Kapital der Emittentin kraft Gesetzes (§ 218 AktG) im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. In demselben Verhältnis erhöht sich der Anspruch der Anleihegläubiger, ihre Teilschuldverschreibungen in Aktien der Emittentin zu wandeln, sofern nicht das Grundkapital ohne Ausgabe neuer Aktien erhöht wird. §§ 199 Abs. 2, 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Der Anleihegläubiger hat einen Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabebetrag der Teilschuldverschreibung und dem höheren geringsten

Ausgabebetrag der für sie zu gewährenden Aktie bei der Ausübung des Umtauschrechts bzw. bei Erfüllung der Umtauschpflicht zuzuzahlen, wenn und soweit dieser nicht durch eine Sonderrücklage gemäß § 218 S.2 AktG gedeckt ist.

6. Für Bruchteile von Aktien, die infolge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer Erhöhung des rechnerischen Anteils am Grundkapital pro Stückaktie entstehen, gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.
7. Für den Fall, dass von der Emittentin keine Aktien geliefert werden können, erfolgt ein Ausgleich in Geld nach Maßgabe des § 5 Abs. 2.
8. Im Falle einer Kapitalherabsetzung bleibt das Umtauschverhältnis unberührt ungeachtet davon, ob die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien unberührt lässt, die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung, einer entgeltlichen Einziehung von Aktien, einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien durch die Emittentin verbunden ist oder die Kapitalherabsetzung durch eine Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung erfolgt.
9. Sollte irgend ein anderes, in diesem § 6 nicht geregeltes Ereignis eintreten, das das Umtauschverhältnis oder die Aktien der Emittentin betrifft, so ist die Emittentin verpflichtet, gemäß § 315 BGB das Umtauschverhältnis so anzupassen, wie es erforderlich ist, um dem jeweiligen Ereignis und den Vorgaben des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 10. Mai 2007 angemessen Rechnung zu tragen.

§7

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist ohne Einschränkungen durch die diesen Bedingungen unterliegende Wandelanleihe berechtigt, weitere Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die mit Options- oder Wandlungsrechten ausgestattet sind) zu begeben und für die ihr daraus entstehenden Verpflichtungen Sicherheiten zu bestellen.

§8

Zahlstelle und Umtauschstelle

1. Zahl- und Umtauschstelle ist M.M. Warburg & CO KGaA.
2. Die Emittentin hat, solange nicht sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind, dafür Sorge zu tragen, dass stets eine Zahlstelle und, spätestens ab Beginn des ersten Ausübungszeitraums, auch eine Umtauschstelle vorhanden ist, die die ihr nach diesen Wandelanleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§9

Verjährung

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf vier Jahre verkürzt.

§10

Steuern

1. Die Emittentin wird sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibung zu zahlenden Beträge ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren irgendwelcher Art, die durch die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine zur Steuerhebung ermächtigten Stelle auferlegt oder behoben werden (die „**Quellensteuern**“), zahlen, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Quellensteuern abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Quellensteuern einbehalten oder abziehen und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
2. Der Anleihegläubiger hat in jedem Fall einer Wandlung alle Steuern, Abgaben oder Kosten zu zahlen.

§11

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Emittentin, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Emittentin, sofern keine weiteren Bekanntmachungen rechtlich vorgeschrieben sind, in dem elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger maßgeblich. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht.

§12

Verschiedenes

1. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, durch Bekanntmachung mit einer Frist von mindestens dreißig Kalendertagen ein anderes Kreditinstitut zur Zahlstelle und/oder zur Umtauschstelle zu bestellen.

2. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Wandelanleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
3. Erfüllungsort ist Kiel, Bundesrepublik Deutschland.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Wandelanleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Kiel, Bundesrepublik Deutschland.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Wandelanleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieser Wandelanleihebedingungen im Übrigen nicht berühren. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine Bestimmung ersetzt, die den von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt. Sollten sich diese Wandelanleihebedingungen als lückenhaft erweisen, so gilt im Wege der ergänzenden Auslegung für die Ausfüllung der Lücke ebenfalls eine solche Bestimmung als vereinbart, die den von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt.

Altenholz, im September 2008

Der Vorstand

Rainer Jacken

Stefan Hänel

Mathias Dahms